

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den kaufmännischen Geschäftsverkehr

der Gienanth Steyr Guss GmbH (nachfolgend „wir“)

Stand Oktober 2021

Unsere Geschäftstätigkeit unterliegt den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die als Bestandteil jedes Vertrages gelten. Diese AGB gelten ausschließlich. Sie gelten insbesondere für Verträge den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen sowie für Verträge über die Bearbeitung von Materialien des Bestellers. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Bestellers die Lieferung und/oder Leistung an ihn vorbehaltlos ausführen. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern sowie gegenüber juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Sie gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Bestellers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung ebenso für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, die sich aus der laufenden Geschäftsbeziehung ergeben, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1. VERTRAGSABSCHLUSS UND LIEFERUMFANG

- 1.1 Unser Angebot ist freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung der Ware durch den Besteller bzw. die Anlieferung von Waren durch den Besteller zur Bearbeitung gilt als verbindliches Vertragsangebot. Die Annahme durch uns kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder konkludent durch Erbringung der Leistung erklärt werden.
- 1.2 Für die Einhaltung der Maße gelten die DIN- und EN-Normen. Im Übrigen geben wir Maße und Gewichte in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen nach bestem Wissen an. Sie sind jedoch keine Beschaffenheitsgarantien. Geringfügige Abweichungen, insbesondere gießereitechnisch bedingte Mehr- oder Mindergewichte, berechtigen den Besteller nicht zu Beanstandungen und Mängelansprüchen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 1.3 An Abbildungen, Prospekten, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2. VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN

Wir behalten uns vor, Unteraufträge an Subunternehmer zu vergeben.

3. ÜBERPRÜFUNG DER ANFORDERUNGEN FÜR PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN

- 3.1 Sofern der Besteller uns bekannt gibt, welchen Gebrauch er mit den von ihm bestellten Produkten oder Leistungen beabsichtigt, basiert unser Angebot auf der Annahme, dass die in den nachfolgenden Fragen angesprochenen Themen für das vom Besteller angefragte Produkt keine Relevanz haben, es sei denn, der Besteller hat uns entsprechende Informationen bereits anderweitig mitgeteilt. **Sollten eine oder mehrere der nachfolgenden Fragen Relevanz haben, ist der Besteller verpflichtet, uns darauf hinzuweisen, bevor wir eine Verpflichtung gegenüber dem Besteller eingehen. Es handelt sich dabei um Anforderungen hinsichtlich**
 - 3.1.1 der Verpackung und Anlieferung des Produkts beim Besteller (Blisterverpackung, Verwendung eines bestimmten Verpackungsmaterials, Sauberkeitsanforderungen, Umgang mit kundeneigenen Lastträgern);
 - 3.1.2 des Handlings des Produkts beim Besteller (Robustheit, Stoß- und Schüttelfestigkeit, Fallhöhen);
 - 3.1.3 der Lagerung des Produkts beim Besteller (Unempfindlichkeit gegenüber Umweltfaktoren wie Licht, Feuchtigkeit, Temperatur, Luftdruck sowie inhärente Haltbarkeit eines Produkts);
 - 3.1.4 der Produktion beim Besteller;
 - 3.1.5 der Anforderungen an das Produkt im Gesamtsystem (Robustheit, Stoß- und Schüttelfestigkeit);
 - 3.1.6 der Einflüsse des Produkts auf seine Systemumgebung;
 - 3.1.7 der Einflüsse der Systemumgebung auf das Produkt;
 - 3.1.8 zeitlicher Faktoren wie z. B. Verschleiß oder Materialermüdung in der konkreten Verbausituation;
 - 3.1.9 der Einflüsse des Gesamtsystems auf das Produkt;
 - 3.1.10 der Einflüsse des Produkts auf das Gesamtsystem;
 - 3.1.11 Einflüssen der Nutzer des Gesamtsystems (z.B. verunreinigte Arbeitskleidung, grobmotorische Nutzung, unterdurchschnittlicher Ausbildungsstand der Nutzer);
 - 3.1.12 Einflüssen rechtlicher Bestimmungen, soweit sie dem Besteller bekannt sind;

- 3.1.13 Einflussfaktoren, die von der üblicherweise vorausgesetzten Nutzung in räumlicher, zeitlicher oder technischer Hinsicht abweichen oder auf die sonst besonders hingewiesen werden sollte (z. B. klimatische Bedingungen, durchschnittliche Nutzungsdauer, Rüttel-, Schüttel-, Vibrationsbewegungen);
 - 3.1.14 Einflussfaktoren, die sich aus dem beabsichtigten Gebrauch unter regionalen, klimatischen und rechtlichen Bedingungen ergeben;
 - 3.1.15 Einflussfaktoren, die hinsichtlich der Umgebung des Gesamtsystems des Bestellers, soweit sie nicht zum Auftragsumfang gehören, Auswirkungen auf die Funktion, die Funktionalität und/oder die Lebensdauer haben können;
 - 3.1.16 Abweichungen des Bestellers beim Einsatz von Betriebs- und Hilfsmitteln von einer üblicherweise vorausgesetzten Qualität und/oder Nutzung der Betriebs- und Hilfsmittel;
 - 3.1.17 Anforderungen an das von uns zu liefernde Produkt innerhalb des weiteren Verbaus oder der weiteren Verarbeitung;
 - 3.1.18 Anforderungen hinsichtlich mechanischer, thermischer oder elektrischer Belastbarkeit, elektrostatischer Verträglichkeit, Handling, die eine Modifikation des Produkts erforderlich machen können;
 - 3.1.19 Erforderlichkeit von bestimmten Schnittstellenparametern für die Validierung, einschließlich Prüfverfahren, Prüfmethoden und Prüfmittel;
 - 3.1.20 Kenntnis des Bestellers von rechtlichen oder behördlichen Anforderungen, die von den üblicherweise vorauszusetzenden Anforderungen abweichen.
- 3.2 Abweichend zu IATF 16949 (in Fassung vom 1.10.2016), Abschnitt 8.4.2.2, und IATF 16949, Abschnitt 8.6.5, vereinbaren die Parteien, dass wir nicht zur Ermittlung von gesetzlichen und behördlichen Anforderungen in den vom Kunden genannten Bestimmungsländern verpflichtet sind. Diese Verpflichtung trifft ausschließlich den Kunden.

4. PREISSTELLUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 4.1 Unsere Preise verstehen sich, soweit nicht anders angegeben, als Grundpreise zuzüglich möglicher Zuschläge für Energie- und Materialeuerungen.
- 4.2 Alle Preise verstehen sich, soweit nicht eine abweichende INCOTERM-Klausel vereinbart ist, EXW INCOTERMS 2020® zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Nebenkosten, wie z. B. Kosten für Fracht, Versicherungen, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller für den Transport alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen zu tragen.
- 4.3 Sofern zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung mehr als vier Monate liegen und sich zum Zeitpunkt der Leistungserbringung die für die Preisbildung maßgeblichen Kostenfaktoren (Beschichtungsmaterial, Energie, Löhne und Gehälter usw.) erhöht haben, sind wir berechtigt, den Preis angemessen zu erhöhen. Liegt der erhöhte Preis 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurück zu treten, sofern er dieses Recht unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises ausübt.

- 4.4 Um den ursprünglich vereinbarten Preis zu halten, dürfen wir auch auf alternative Bezugsquellen ausweichen. Sofern eine Belieferung des Bestellers nach einer Änderung von Bezugsquellen erst nach einer erneuten Bemusterung zulässig sein sollte, trägt der Besteller die Kosten der Bemusterung.
- 4.5 Unsere Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zahlbar, sofern nichts anderes vereinbart ist. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung. Kosten für stückbezogene Modelle und Fertigungseinrichtungen sind stets im Voraus zu bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 4.6 Für Teillieferungen werden Teilrechnungen gestellt. Für jede Teilrechnung laufen die Zahlungsfristen gesondert.
- 4.7 Als Tag des Zahlungseingangs gilt bei allen Zahlungsmitteln der Tag, an dem wir über den Betrag endgültig verfügen können.
- 4.8 Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Besteller in Verzug. Im Falle von Zahlungsverzug stehen uns die gesetzlichen Rechte zu.
- 4.9 Der Kaufpreis ist während des Verzugs des Bestellers zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 456 UGB) unberührt.
- 4.10 Der Besteller ist nach Maßgabe des Vertrages verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen und die Ware abzunehmen. Erfüllt der Besteller eine seiner Pflichten nach unseren vertraglichen Vereinbarungen oder dem Gesetz nicht, so können wir, unbeschadet seiner weiteren gesetzlichen Ansprüche, sämtliche Lieferungen oder Leistungen zurückbehalten.
- 4.11 Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legen wir unserer Kalkulation die vom Besteller angegebene unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge) zugrunde.
- 4.12 Nimmt der Besteller weniger als die Zielmenge ab, so sind wir im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses berechtigt, den Preis pro Einheit ab dem 4. Monat nach Vertragsabschluss angemessen zu erhöhen.
- 4.13 Haben wir unstreitig teilweise mangelhafte Ware geliefert, ist der Besteller dennoch verpflichtet, die Zahlung für den fehlerfreien Anteil der Lieferung zu leisten, es sei denn, dass die Teillieferung für den Besteller nicht von Interesse ist.
- 4.14 Dem Besteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Bestellers, insbesondere nach Ziffer 11, unberührt.
- 4.15 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und –gegebenenfalls nach Fristsetzung– zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5. UMFANG DER LIEFERUNG, MENGEN, LIEFERZEIT

- 5.1 Die Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungstermine setzt voraus, dass alle technischen Fragen geklärt sind und Zahlungen oder sonstige Verpflichtungen des Bestellers rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden. Geschieht dies nicht, so wird die Frist angemessen verlängert. Lieferfristen werden durch vom Besteller gewünschte Umkonstruktionen und Artikeländerungen gehemmt. Sie beginnen erst wieder zu laufen, wenn die Änderungen vom Besteller freigegeben werden.
- 5.2 Änderungswünsche des Bestellers verlängern die Lieferfrist, bis wir alle technischen Fragen und die Machbarkeit der Änderungen geprüft haben. Die Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, der für die Umsetzung der neuen Vorgaben für die Produktion notwendig ist. Wird durch den Änderungswunsch eine laufende Produktion unterbrochen, können wir andere Aufträge vorziehen und abschließen. Wir sind nicht verpflichtet, während der Verzögerung Produktionskapazitäten freizuhalten.
- 5.3 Wünscht der Besteller, dass Prüfungen von uns durchgeführt werden, so sind Art und Umfang der Prüfungen zu vereinbaren.
- 5.4 Soll eine Lieferung anhand eines von uns erstellten Musters erfolgen, so hat der Besteller dieses Muster in unserem Werk unverzüglich nach Meldung der Fertigstellung des Musters zu besichtigen und freizugeben. Erfolgt die Freigabe trotz Setzens einer angemessenen Nachfrist aus Gründen, die vom Besteller zu vertreten sind, nicht, so gilt das Muster als freigegeben. Wir sind dann berechtigt, das Muster zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern.
- 5.5 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch uns. Versandfertig gemeldete Ware muss der Besteller

- innerhalb der vereinbarten Frist, bei Fehlen einer solchen innerhalb von 10 Werktagen nach Meldung abrufen. Erfolgt kein Abruf, berechtigt uns dies, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen.
- 5.6 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Besteller erforderlich.
- 5.7 Teillieferungen sind zulässig, soweit sich daraus keine Nachteile für den Gebrauch ergeben.
- 5.8 Innerhalb einer Toleranz von 10 Prozent der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- oder Mindermengen zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich der vereinbarte Gesamtpreis.
- 5.9 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (z.B. Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Verschiebt sich der Liefertermin entsprechend dem Vorgenannten, ist der Besteller berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, § 918 ABGB bleibt unberührt. Wird uns durch diese Umstände die Lieferung unmöglich, werden wir von unserer Leistungspflicht befreit. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- 5.10 Bei Rahmenverträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen, Liefermengen und Abrufterminen können wir, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, spätestens 3 Monate nach Abschluss des Rahmenvertrages eine verbindliche Festlegung hierfür verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von 3 Wochen nach, sind wir berechtigt, eine 2-wöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern.
- 5.11 Die Rechte des Bestellers gem. Ziffer 14 dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

6. LANGFRIST- UND ABRUFAUFTRÄGE

- 6.1 Verträge mit unbefristeter Laufzeit können unter Wahrung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende gekündigt werden.
- 6.2 Bei Lieferverträgen auf Abruf sind uns, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens 3 Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich der Zeit oder Menge durch den Besteller verursacht sind, gehen zu seinen Lasten; dabei ist unsere Kalkulation maßgebend. Dies gilt nicht, sofern der Besteller die Verspätung nicht zu vertreten hat.

7. HÖHERE GEWALT UND SONSTIGE BEHINDERUNGEN

Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus unvorhergesehenen Umständen bei uns oder unseren Vorlieferanten und Subunternehmern, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen und von uns nicht zu vertreten sind, nicht einhalten können (wie z. B. bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Aussperrungen, Rohstoffmangel oder Energieausfall sowie Maßnahmen von offizieller Seite) sind wir berechtigt, die Lieferung für die Dauer dieser Unterbrechung zuzüglich eines angemessenen Zeitraumes für die Wiederaufnahme der Produktion aufzuschieben bzw. wegen des unerfüllten Teils teilweise oder ganz den Vertrag zu kündigen.

8. MABE, GEWICHTE UND STÜCKZAHLEN

Abweichungen in Bezug auf Maße, Gewicht und Stückzahlen sind gemäß Standard-Industrietoleranzen, gültigen DIN/ISO-Vorschriften und Anforderungen für die Gießereitechnik zulässig. Angaben zu Maßen und Gewichten sind nur verbindlich, sofern diese auch Vertragsbestandteil werden.

9. VERSAND UND GEFAHRÜBERGANG

- 9.1 Die Gefahr geht entsprechend EXW (Incoterms 2020) auf den Kunden über. Sofern die Ware nicht gemäß EXW (Incoterms 2020) geliefert wird, geht die Gefahr, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit der Übergabe der Ware an die erste Transportperson über.
- 9.2 Vorstehende Regelung zum Gefahrübergang gilt auch dann, wenn wir ausnahmsweise noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder die Anfuhr, übernommen haben.

- 9.3 Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.
- 9.4 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Unsere sonstigen gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt. Sollten keine besonderen Anweisungen vorliegen, können Transportart und Transportweg nach unserem Ermessen gewählt werden.

10. EIGENTUMSVORBEHALT

- 10.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen, die uns aus dem Vertrag und aus der Geschäftsbeziehung zustehen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Zahlt der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 10.2 Der Besteller ist bis auf Widerruf befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. **Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten.** Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter Eigentumsrechte bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. **Die Forderungen des Bestellers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an.**
- 10.3 Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gemäß Ziffer 10.2 bis zu unserem Widerruf einzuziehen. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Ziffer 10.1 geltend machen.
- 10.4 Das Recht zum Widerruf haben wir in den Fällen, in denen der Besteller in Zahlungsverzug gerät, ein Mangel in seiner Leistungsfähigkeit vorliegt oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesen Fällen ist der Besteller verpflichtet, uns unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörenden Unterlagen herauszugeben und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen.
- 10.5 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, sind wir insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 10.6 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

11. MÄNGELANSPRÜCHE

- 11.1 Für die Rechte des Bestellers bei Werkmängeln und/oder Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 11.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware bzw. des Werks getroffene Vereinbarung (z. B. durch Spezifikationen). Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Der Besteller trägt im Rahmen eines Vertrags über den Kauf von Waren die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm überlassenen technischen Liefervorschriften und der uns übergebenen technischen Unterlagen und Zeichnungen sowie für die Ausführung der beigestellten Fertigungseinrichtungen.
- 11.3 Die zu unserem Angebot gehörigen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben und Tabellen gelten stets nur annäherungs-

weise, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Für konstruktionsbedingte Abweichungen des Vertragsgegenstandes gegenüber diesen Unterlagen haften wir nicht.

- 11.4 Soweit wir nach Vorgaben oder Zeichnungen und/oder unter Verwendung von durch den Besteller beigestellten Teilen zu liefern oder zu leisten haben, hat der Besteller dafür einzustehen, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Auf bestehende Schutzrechte oder sonstige ihm bekannte Rechte Dritter hat der Besteller uns hinzuweisen. Der Besteller hat uns in diesen Fällen von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und den uns daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 11.5 Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Bestellers zu liefern haben, übernimmt der Besteller das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
- 11.6 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.
- 11.7 Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Bestellers im Rahmen eines Vertrags über den Kauf von Waren voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377ff UGB) nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel unverzüglich nach Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- 11.8 Uns ist die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel zu untersuchen und festzustellen. Insbesondere ist uns die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben.
- 11.9 Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessern wir nach unserer Wahl die beanstandete Ware nach oder liefern einwandfreien Ersatz. Im Falle einer Werkleistung werden wir nach Wahl des Kunden nachbessern oder nachliefern.
- 11.10 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Bei Werkleistungen kann er in diesen Fällen außerdem den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen im gesetzlichen Umfang verlangen.
- 11.11 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.
- 11.12 Für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, übliche Abnutzung und fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, leisten wir ebenso wenig Gewähr wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Bestellers oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.
- 11.13 Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 14 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

12. WERKZEUGE, BETRIEBSMITTEL, EINZUGIEBENDE TEILE

- 12.1 Soweit der Besteller uns Modelle oder Fertigungseinrichtungen (z. B. Gießereiformen, Schablonen und Kernkästen) zur Verfügung stellt (nachfolgend „Einrichtungen“ genannt), sind uns diese kostenfrei zuzusenden. Wir können verlangen, dass der Besteller solche Einrichtungen jederzeit zurückholt. Kommt er einer solchen Aufforderung innerhalb von 3 Monaten nicht nach, sind wir berechtigt, sie ihm auf Kosten des Bestellers zurückzusenden. Die Kosten für die Instandhaltung und gewünschte Änderungen trägt der Besteller.
- 12.2 Der Besteller haftet für die technisch richtige Konstruktion und die den Fertigungszweck sichernde Ausführung der Einrichtungen; wir

sind jedoch zu gießereitechnisch bedingten Änderungen berechtigt. Wir sind ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen mit beigelegten Zeichnungen oder Mustern zu überprüfen.

- 12.3 Soweit wir auf Wunsch des Bestellers werkstücksbezogene Modelle oder Fertigungseinrichtungen anfertigen oder beschaffen, hat der Besteller uns die hierfür entstandenen Kosten zu vergüten. Sofern nicht die vollen Kosten berechnet wurden, trägt der Besteller auch die Restkosten, wenn er die von ihm bei Vertragsschluss in Aussicht gestellten Stückzahlen nicht abnimmt. Die von uns angefertigten oder beschafften Modelle und Fertigungseinrichtungen bleiben sein Eigentum. Sie werden während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich für Lieferungen an den Besteller verwendet. Sind seit der letzten Lieferung 3 Jahre vergangen, sind wir zur weiteren Aufbewahrung nicht verpflichtet.
- 12.4 Setzt der Besteller während der Anfertigungszeit der Werkzeuge oder Betriebsmittel die konkrete Zusammenarbeit aus oder beendet sie, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten zu seinen Lasten.
- 12.5 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, bleiben die von uns hergestellten oder beschafften Werkzeuge bzw. Betriebsmittel unser Eigentum.
- 12.6 Soweit vereinbart ist, dass der Besteller Eigentümer der von uns angefertigten oder beschafften Modelle und Fertigungseinrichtungen wird, geht das Eigentum mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises auf ihn über. Die Übergabe der von uns angefertigten oder beschafften Modelle und Fertigungseinrichtungen wird dadurch ersetzt, dass der Besteller sie uns kostenlos zur Nutzung überlässt. Der Besteller kann dieses Überlassungsverhältnis frühestens 2 Jahre nach dem Eigentumsübergang kündigen, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden.
- 12.7 Werkzeugkosten bzw. –kostenanteile werden grundsätzlich getrennt vom Warenwert in Rechnung gestellt. Sie sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, mit der Übersendung des Erstmusters oder, wenn ein solches nicht verlangt wird, mit der ersten Warenlieferung zu bezahlen.
- 12.8 Wir verpflichten uns, die Werkzeuge bzw. Betriebsmittel während 3 Jahren nach der letzten Lieferung für den Besteller aufzubewahren. Wird vor Ablauf dieser Frist vom Besteller mitgeteilt, dass innerhalb eines Zeitraumes von bis zu einem weiteren Jahr Bestellungen aufgegeben werden, so sind wir zur Aufbewahrung für diese Zeit verpflichtet. Andernfalls kann er frei über das Werkzeug bzw. Betriebsmittel verfügen.
- 12.9 Sämtliche in unserem Besitz stehenden Modelle und Fertigungseinrichtungen werden von uns mit derjenigen Sorgfalt behandelt, die wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Auf Verlangen des Bestellers sind wir bereit, die im Eigentum des Bestellers stehenden Modelle und Einrichtungen auf Kosten des Bestellers zu versichern.
- 12.10 Die dem Besteller ausgehändigten Zeichnungen und Unterlagen sowie Vorschläge für die vorteilhafte Gestaltung und Herstellung der Gussstücke dürfen an Dritte nicht weitergegeben und können von uns jederzeit zurückverlangt werden. Lizenzansprüche des Bestellers aufgrund gewerblicher Schutzrechte an eingesandten oder in seinem Auftrage angefertigten oder beschafften Modellen und Fertigungseinrichtungen sind ausgeschlossen, soweit diese von uns vertragsgemäß verwendet werden.
- 12.11 Verlangt der Besteller die Herausgabe eines Werkzeuges oder eines Betriebsmittels, so verzichtet er damit gleichzeitig auf die Belieferung mit Teilen, für deren Herstellung wir das Werkzeug bzw. das Betriebsmittel benötigen (z. B. Serien- oder Ersatzteile). Wir nehmen diesen Verzicht an.
- 12.12 Zum Eingießen bestimmte Teile sind kostenfrei anzuliefern; sie müssen maßhaltig und eingussfertig sein. Erforderliche Bearbeitungskosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 12.13 Die Zahl der Eingsussteile muss die der bestellten Gussstücke überschreiten.

13. VERTRAULICHKEIT

- 13.1 Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten.
- 13.2 Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach der letzten Lieferung.
- 13.3 Wir werden im Rahmen der Vertragsabwicklung personenbezogene Daten vom Besteller und dessen Angestellten erheben, verarbeiten oder nutzen, insbesondere zum Zwecke der Lieferung oder Beschaffung von Produkten, Dienstleistungen sowie der weiteren Pflege der

Vertragsbeziehung. Personenbezogene Daten können insbesondere folgende Informationen enthalten: Firmenname, Vertragspartner – Identifikationsnummer sowie Kostenstelle, Geschäftsadresse und Telefonnummer, Nummer des Firmen – Mobiltelefons, Fax – Nummer, E-Mail-Adresse. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Basis unserer Datenschutzerklärung, welche unter <https://www.gienanth.com/datenschutz> eingesehen werden kann.

14. ALLGEMEINE HAFTUNGSBEGRENZUNG

- 14.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden aus der Verletzung der wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 14.2 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 14.3 Abweichend von § 933 Abs 1 ABGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beim Kauf von Waren ein Jahr ab Ablieferung. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der bearbeiteten Ware beruhen, sie beginnt diesfalls aber erst mit Kenntnis von Schaden und Schädiger zu laufen. Schadensersatzansprüche des Bestellers sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

15. SCHUTZRECHTE

- 15.1 Der Besteller verpflichtet sich, uns von Schutzrechtsbehauptungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Produkte unverzüglich in Kenntnis zu setzen und uns nach entsprechender Aufforderung unsererseits die Rechtsverteidigung zu überlassen. Wir sind berechtigt, aufgrund von Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.
- 15.2 Wird uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so sind wir berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Besteller und den Dritten einzustellen, es sei denn, wir haben die Schutzrechtsverletzung zu vertreten. Sollte uns durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so sind wir zum Rücktritt berechtigt.
- 15.3 Der Besteller haftet uns gegenüber dafür, dass beigestellte Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind. Er stellt uns von allen entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.

16. ZUSATZREGELUNGEN FÜR WERKLEISTUNGEN

- 16.1 Sofern es sich bei der bestellten Leistung um eine Werkleistung (z. B. Bearbeitung) handelt, gelten zusätzlich folgende Regelungen.
- 16.2 Der Besteller hat die zu bearbeitenden Gegenstände zum vereinbarten Termin während der durch uns mitgeteilten Betriebszeiten anzuliefern. Eine nicht termingerechte Anlieferung geht zu seinen Lasten. Der Anlieferung ist ein Lieferschein beizulegen. Erfolgt eine Anlieferung von Waren ohne vorheriges Angebot durch uns oder ohne Angabe unserer Angebotsnummer, so dass uns eine interne Zuordnung nicht möglich ist, legen wir unserer Auftragsbestätigung den sich aus der bestehenden Vereinbarung gültigen Preis und bei Fehlen einer bestehenden Vereinbarung den üblichen Preis zugrunde.
- 16.3 Voraussetzung einer fachgerechten Bearbeitung ist, dass die uns zur Bearbeitung überlassenen Waren den in der Auftragsbetätigung gestellten Anforderungen entsprechen und –auch ohne gesonderte Festlegung– für die beauftragte Bearbeitung geeignet sind.

- 16.4 Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. § 1170a Abs ABGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 16.5 Soweit wir durch Verarbeitung oder Umbildung der uns übergebenen Waren Eigentumsrechte an diesen erwerben, gilt der in Ziffer 10 geregelte Eigentumsvorbehalt.
- 16.6 Ist eine Abnahme vereinbart, sind Umfang und Bedingungen bis zum Vertragsabschluss festzulegen. Ist keine gesonderte Vereinbarung getroffen, gelten zusätzlich die Regeln des Werkvertragsrechts.
- 16.7 Abweichend von Ziffer 14.3 gelten folgende Verjährungsvorschriften: Abweichend von § 933 Abs 1 ABGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Abnahme. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Werkvertragsrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der bearbeiteten Ware beruhen, beginnt diesfalls aber erst mit Kenntnis von Schaden und Schädiger zu laufen. Schadensersatzansprüche des Bestellers sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 16.8 An den von uns bearbeiteten Materialien steht uns ein gesetzliches Pfandrecht zu. Unabhängig hiervon bestellt der Besteller uns an den zum Zwecke der Beschichtung übergebenen Ware ein vertragliches Pfandrecht, welches der Sicherung unserer Forderungen aus dem Auftrag dient. Sofern nichts anderes vereinbart, gilt das Pfandrecht auch für Forderungen aus früher durchgeführten Aufträgen, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in einem innerlich zusammenhängenden einheitlichen Verhältnis stehen. Werden dem Besteller die beschichteten Waren vor vollständiger Zahlung ausgeliefert, so ist mit dem Besteller schon jetzt vereinbart, dass uns dann das Eigentum an dieser Ware im Wert unserer Forderungen zur Sicherung unserer Ansprüche übertragen ist und die Besitzübergabe dadurch ersetzt ist, dass der Besteller die Ware für uns verwahrt. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Anwartschaftsrechts des Bestellers an uns zum Zwecke der Beschichtung übergebener Ware, die dem Besteller von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind. Wir sind berechtigt, den Wegfall des Eigentumsvorbehalts herbeizuführen. Rückübereignungsansprüche des Bestellers gegenüber einem Dritten, welchem er die zum Zweck der Beschichtung übergebene Ware zuvor zur Sicherheit übereignet hatte, werden hiermit an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- 16.9 Der Besteller darf Waren, an welchen wir ein Pfandrecht haben oder die sich in unserem Sicherungseigentum befinden, weder verpfänden noch übereignen. Er darf jedoch die Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Eine etwaige Verarbeitung der uns sicherungsübereigneten Ware durch den Besteller zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Besteller schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache abzüglich des Wertes unserer Leistung ein. Der Besteller hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt und unentgeltlich zu verwahren.

17. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT

- 17.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG).
- 17.2 Ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Steyr, Oberösterreich. Ansprüche sind daher beim sachlich zuständigen Gericht in Steyr geltend zu machen. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 17.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für unsere Leistungen sowie für die Nacherfüllung der Ort unseres Lieferwerkes.

18. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dasselbe gilt, wenn eine sonstige vertragliche Vereinbarung nichtig, unwirksam oder undurchführbar ist oder wird. Anstelle einer nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren sonstigen vertraglichen Vereinbarung gilt eine Regelung als vereinbart, die

der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren im wirtschaftlichen und rechtlichen Erfolg möglichst gleichkommt.